

## **VERTRAGSPARTEIEN GESAMARBEITSVERTRAG DER SCHWEIZERISCHEN BETONWAREN-INDUSTRIE**

### **Zusatzvereinbarung zum GAV der Schweizerischen Betonwarenindustrie (Anhang zum GAV 2009)**

Bern/Olten, 9. März 2021

Die Sozialpartner des GAV der Schweizerischen Betonwarenindustrie haben sich am 9. März 2021 wie folgt geeinigt:

#### **GAV – Lohnanpassung 2021**

Die Löhne bleiben im Jahr 2021 unverändert (Einigung vom 12. Januar 2021).

#### **Art. 15 Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge**

Die Vertragsparteien vereinbaren den folgenden neuen Artikel 15 («Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge»), der den bisherigen Artikel 15 («Vollzugskostenbeitrag») vollumfänglich ersetzt (Änderungen sind unterstrichen):

<sup>1</sup> *PariFonds*: Der von den Vertragsparteien des GAV gegründete PariFonds ist zuständig für den Einzug und die Verwaltung der Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge und hat die Rechtsform eines Vereins.

<sup>2</sup> *Zweck des PariFonds*: Der PariFonds bezweckt einerseits die Deckung der Kosten im Vollzug des GAV sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters. Andererseits bezweckt der PariFonds die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses, die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten.

<sup>4</sup> *Beiträge*: Alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden haben unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag zu leisten. Der Arbeitnehmer/innenbeitrag beträgt 17 Franken für jeden vertragsunterstellten Arbeitnehmenden pro Monat. Dem Vertrag unterstellte Lernende entrichten einen Beitrag von 5 Franken pro Monat. Die dem GAV unterstellten Arbeitgeber haben einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 6 Franken pro Monat pro vertragsunterstellten Mitarbeitenden inkl. Lernenden zu entrichten.

Zwecks Erhebung der Beiträge hat jeder Arbeitgeber der Paritätischen Kommission am Ende des Kalenderjahres eine Liste aller im abgelaufenen Jahr dem GAV unterstellten Arbeitnehmer/innen einzureichen mit Angabe von Name, Funktion, Wohnort, Anstellungsdauer und Total der abgezogenen Beiträge.

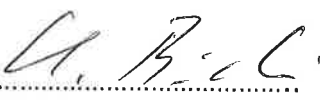
<sup>5</sup> *Ausführungsbestimmungen*: Die Einzelheiten wie Vereinsorganisation, Mittelverwendung, Beitrags- und Leistungsreglement und Vollzug (Ausführungsbestimmungen) werden in den Vereinsstatuten und Reglementen des PariFonds geregelt. Die Vereinsstatuten sind integrierende Bestandteile des GAV.

Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane am 1. Mai 2021 in Kraft.

**VERTRAGSPARTEIEN  
GESAMARBEITSVERTRAG DER SCHWEIZERISCHEN BETONWAREN-INDUSTRIE**

**Die Vertragsparteien  
des Gesamtarbeitsvertrages der Schweizerischen Betonwaren-Industrie:**

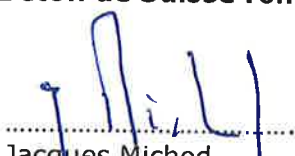
**Für SwissBeton**

  
Ulrich Büchi

  
Martin Weder

**Für den UFPB - Union des Fabricants de Produits en Béton de Suisse romande**

  
Alain Krummenacher

  
Jacques Michod


**Für die Gewerkschaft Unia**

  
Vania Alleva

  
Nico Lutz

  
Christopher Kelley

**Für die Gewerkschaft Syna**

  
Arno Kerst

  
Mathias Regotz

  
Johann Tscherrig